



## **Merkblatt zur Aufnahme von Pflegekindern (Familienpflege)**

- Wer eines oder mehrere Kinder für mehr als 1 Monat entgeltlich oder für mehr als 3 Monate unentgeltlich in Wochen- oder Dauerpflege aufzunehmen beabsichtigt, muss vorgängig bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein **Gesuch um Eignungsbescheinigung für einen Pflegeplatz** einreichen (Art. 4 PAVO<sup>1</sup>). Dies gilt auch, wenn verwandte Kinder betreut werden z.B. Enkel, Halbgeschwister der Pflegeeltern etc. Gesuchformulare für Pflegefamilien und Pflegekinder finden Sie unter: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Justiz/Kindes--und-Erwachsenenschutzbeh-rde--KESB-/Ein-Pflegekind-aufnehmen/Familienpflege-1311478-DE.html>

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und einem Hausbesuch durch die zuständige Fachperson der Pflegekinderaufsicht der KESB erhält die Familie bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Eignungsbescheinigung für einen oder mehrere Pflegeplätze.

- Für jedes Pflegekind muss vor der Aufnahme ein **Gesuch zur Erteilung einer Aufnahmebewilligung für ein Pflegekind** bei der KESB eingereicht werden. Auch dieses Formular finden Sie unter: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Justiz/Kindes--und-Erwachsenenschutzbeh-rde--KESB-/Ein-Pflegekind-aufnehmen/Familienpflege-1311478-DE.html>

Werden mehrere Pflegekinder aufgenommen, muss für jedes Pflegekind ein eigenes Gesuchformular eingereicht werden. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 8 PAVO).

- Soll ein **ausländisches Kind**, welches bis anhin im **Ausland** gelebt hat, als Pflegekind (nicht zur späteren Adoption) aufgenommen werden, gelten zusätzliche Regelungen (Art. 6 PAVO). Informationen dazu sind dem 'Merkblatt zur Aufnahme von Familienangehörigen aus dem Ausland als Pflegekind' zu entnehmen.
- Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Pflegeeltern und ihre Mitbewohner nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird (Art. 5 PAVO).
- Die Kosten für eine Aufnahmebewilligung betragen Fr. 110.--. Die Kosten sind von den Pflegeeltern zu tragen.
- Die Pflegefamilie und das Pflegekind werden mindestens einmal pro Jahr durch die zuständige Fachperson der Pflegekinderaufsicht der KESB besucht. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite (Art. 10 PAVO).

- Wichtige Änderungen des Pflegeverhältnisses wie Umzug der Familie oder Auflösung des Pflegeverhältnisses müssen der Pflegekinderaufsicht unverzüglich gemeldet werden (Art. 9 PAVO).

---

Weitere Informationen, Einführungsseminare für neue Pflegeeltern und Angebote zur Weiterbildung für Pflegeeltern finden Sie bei der PACH (Pflege- und Adoptivkinder Schweiz) unter: [www.pa-ch.ch](http://www.pa-ch.ch)

Als Pflegefamilie haben Sie die Möglichkeit, sich einer Familienplatzierungsorganisation (FPO) anzuschliessen. Eine Liste der im Kanton Schaffhausen tätigen FPO's erhalten Sie bei der Pflegekinderaufsicht der KESB.

Wir empfehlen, jedes Betreuungsverhältnis, auch in der Verwandtenpflege, durch einen Vertrag zu regeln. Musterverträge sind bei der Pflegekinderaufsicht der KESB erhältlich.

Eine kantonale Empfehlung zur Berechnung des Pflegegeldes ist ebenfalls bei der Pflegekinderaufsicht der KESB erhältlich.